



TV Rafz Jugend
Carmen Hoch
Adenberg 1
CH-8197 Rafz

T +41 79 624 97 75
Carmen.hoch@bluewin.ch
www.tvrafz.ch

TV Rafz Jugend

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb gültig ab 04. Januar 2022

Version: 04. Januar 2022

Ersteller: Carmen Hoch, Corona-Beauftragte



1. Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 mit Gültigkeit ab 20. Dezember 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport stattfinden kann

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats gelten folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich

Neu haben zu Innenräumen von Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G) Zutritt.

- In allen Innenräumen gilt 2G-Zertifikatspflicht
- In Innenbereichen gilt eine generelle Maskenpflicht für ALLE Personen ab **1. Klasse**
- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG) • Bezeichnung einer verantwortlichen Person.

1.2 Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern

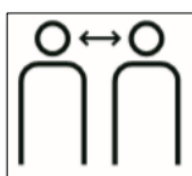
2. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A Symptomfrei ins Training
- B Distanz und Gruppengrösse halten (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E Schutzmaskenpflicht
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



A



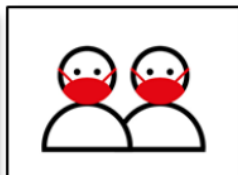
B



C



D



E



F

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3. Erläuterungen

A. Nur symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

B. Distanz und Gruppengrösse / Anlagen und Anlageteile

In allen Innenräumen gilt die 2G-Regel, d.h. nur geimpfte und genesene Personen dürfen sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhalten. Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das Tragen einer Maske ist grundsätzlich Pflicht **ab 1. Klasse**.

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Die 2G-Zertifikatspflicht gilt für alle sportlichen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen und ist unabhängig vom Platzangebot und von der Gruppengrösse

ELKI-/Muki-Turnen

Im Muki-Turnen in Innenräumen gilt die 2G-Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Für Trainer und Trainerinnen ab 16 Jahren gilt die 2G-Zertifikatspflicht

- Distanz halten - wenn immer möglich 1.5m Abstand)
- **Maskenpflicht** (siehe Punkt E).
- Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Rasenplätze 1 und 2, roter Platz Trubeland, Aussenanlagen Schalmacker

Wer darf diese Sportanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, welche ein gültiges Schutzkonzept eingereicht haben.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen können alle Anlageteile gemäss Reservation genutzt werden
Einschränkungen:

- Garderoben: In den Garderoben müssen von allen Personen **ab 1. Klasse** Schutzmasken getragen werden.
Garderoben sind nur für Personen mit 2G-Zertifikaten geöffnet.

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen unter Punkt 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

Turnhallen Götze, Tannewäg und Saalsporthalle Schalmacker

Wer darf diese Turnhallen für Trainings nutzen?

In allen Innenräumen gilt die 2G-Regel, d.h. nur geimpfte und genesene Personen dürfen sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhalten. Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das Tragen einer Maske ist grundsätzlich Pflicht.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können alle Sportanlagen gemäss Reservation genutzt werden.

Für Wettkämpfe / Turniere / Anlässe etc. sind eigene Schutzkonzepte zu erstellen. Die Zusatzbestimmungen unter Punkt 4 bilden die Grundlage dazu.

Der Verkauf / Die Abgabe von Esswaren und Getränken ohne gesondertes Schutzkonzept ist untersagt.

C. Einhaltung der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Zusätzlich hat jede Sparte ein eigenes Kistchen mit Desinfektionsspray und Desinfektionstücher vor Ort.

D. Protokollierung und Kontrolle der Zertifikate der Teilnehmenden

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

Für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit ist der Verein bzw. der oder die Leitende verantwortlich. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und wird auf Missstände hinweisen. Die Kontrollpersonen sind berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

E. Schutzmaskenpflicht für Erwachsene und Jugendliche / Kinder **ab 1. Klasse**

Ab sofort gilt:

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht für ALLE Personen **ab 1. Klasse**.

Die Ablieferung kleinerer Kinder in der Garderobe ist ab sofort **nicht mehr** erlaubt. Eltern verabschieden sich im Freien und warten nach dem Training ebenfalls im Freien

4. Ergänzungen

Ausweitung der Zertifikatspflicht

- In allen Innenräumen gilt die 2G-Regel, d.h. nur geimpfte und genesene Personen dürfen sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhalten. Personen unter 16 Jahren sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Das Tragen einer Maske ist für alle Personen ab **1. Klasse** grundsätzlich Pflicht.
- In Innenräumen ist es nicht erlaubt, im Stehen zu essen oder zu trinken. Konsumation ist nur sitzend an einem Tisch erlaubt. Wird vom Tisch aufgestanden, muss eine Schutzmaske getragen werden.
- Für Helferinnen und Helfer an Anlässen gelten vorgenannte Vorschriften vollumfänglich.

Die Kontrolle des Zertifikats liegt in der Verantwortung des Organizers.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Carmen Hoch Hauptleiterin TV Rafz Jugend.

Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. +41 79 624 97 75) oder carmen.hoch@bluewin.ch.

6. Besondere Bestimmungen

Das Schutzkonzept der Sportanlagen Rafz (Version gültig ab 20.12.2021) gilt als integrativer Bestandteil des Konzeptes.

Rafz, 04. Januar 2022

TV Rafz Jugend Hauptleitung / Carmen Hoch